

A Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
SO	Baugebiet mit Gebietskategorie: Sondergebiet, gem. § 11 BauNVO Zulässig sind nur Betriebe der kommunalen Grundversorger; Nicht zulässig sind: Wohnungen für Betriebsleiter oder Aufsichtspersonal, auch nicht ausnahmsweise.
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: 2 Vollgeschosse; Dachgeschosse bis zu 2/3 der Grundfläche sind zulässig
a	abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO: es sind Gebäude in der Gesamtlänge der festgesetzten Bauräume zulässig, die Gebäudefronten sind durch geeignete architektonische Mittel zu gliedern.
0,60	Grundflächenzahl als Höchstgrenze z.B. 0,60; die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist bis zur Höchstgrenze von 0,8 zulässig.
0,60	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze, 0,60, Dachgeschosse, die kein Vollgeschoss sind werden nicht angerechnet
WH 12,50	Wandhöhe in Metern z.B. 12,50 m als Höchstgrenze, Bezugshöhe ist Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß. Ermittlung der Wandhöhe WH nach Art. 6 Abs.(4) Satz 2 BayBO. Behälter und technische Anlagen (Streugutsilos) sind bis 16 m zulässig.
	Baugrenze, Nebenanlagen i.S von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig
	Umgrenzung für Flächen für Pkw-Stellplätze; diese sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig.
410,00	Maximal zulässige OK Fertigfußboden im EG mit Angabe in Metern über NN, z.B. 410,00
20	Maßangabe in Meter, z.B. 20,00 m
409	festgesetzte Geländeöhe als Höhenlinie in Meter über NN z.B. 409,00 m, Abweichungen bis 1,00 m sind zulässig
	Anbaufreie Zone gemäß Art. 23 und 24 BayStrWG, mit Angabe der Tiefe in Metern, z.B. 20 m: werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig, außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, daß die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer nicht gestört wird.
	Grenze der Zone mit Baubeschränkung gem. § 9 Abs. 2 FStrG bis 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn. Für bauliche Anlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung erforderlich.
	Einfahrtsbereich; es ist kein weiterer, direkter Anschluss des Grundstücks durch Zufahrten oder Zugänge von der B300 bzw. von der Kreisstraße PAF-4 gestattet.
	Sichtdreieck mit Angabe der maßgeblichen Schenkellängen in Metern, z.B. 85/10 (verzerrt dargestellt): Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen, außer Zäune neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.a. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbannebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
	Umgrenzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, als öffentliche Grünfläche mit Ordnungszahl, z.B. 1. vgl. Umweltbericht
	Ausgleichsfläche mit Entwicklungsziel: Artenreiches Feldgehölz, Pflanzraster 10 x 10m, mit vorgelagerter 2-reihiger Strauchschicht, Pflanzraster 1,5 x 1,5 m, mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen: Bäume Hochstamm, 3xV mB, STU 12-14 cm Obstbäume Hochstamm, 2xV, STU 10-12 cm, Unterlage Sämling, Sträucher verpflanzter Strauch, 3-4 Triebe, H 60-100 cm
	Ausgleichsfläche mit Entwicklungsziel: naturnahe Kraut- / Staudenflur - Mahd von nur 50% der Fläche im Wechsel um einen strukturreichen Saum zu erhalten, im 1. Jahr mindestens 2-malige Mahd um Nährstoffe auszutragen, - Mahd nicht vor August (nach der Aushagerungsphase), Abfuhr des Mähgutes, - keine Düngung und kein Pflanzenschutz
	zu pflanzende Bäume, großkronig
	Umgrenzung für Flächen für die Vorbehandlung/Versickerung von Niederschlagswasser

B Festsetzungen durch Text

Abstandsflächen	Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Abs.(4) und (5) Satz 1 und 2 BayBO für Gewerbe- und Industriegebiete; Abs.(5) Satz 3 BayBO findet keine Anwendung.
Baugestaltung Dachformen	Dächer sind zulässig als Flachdächer oder als flach geneigte Sattel- oder Pultdächer mit Firstrichtung parallel zur längeren Gebäudeseite.
Dachneigung	Die zulässige Dachneigung DN ist beschränkt auf maximal 15°.
Dachdeckung	Als Deckungsmaterial für geneigte Dachflächen sind nur Materialien im Farbton mittelgrau bis anthrazit zulässig, Metaldächer und begrünte Dächer sind zulässig.

Aussenwandflächen	Aussenwände sind aus weißem oder grauem oder aus silberfarbenem Profilblech, als Holzverkleidung, aus Sichtbeton oder als hell gestrichene Putzfassade zulässig. Farbige Fassadengestaltung ist in Teilbereichen zulässig.
Pflanzgebot	Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten, abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode gemäß den Angaben des Bebauungsplans zu ersetzen. Die Anzahl der gemäß Planzeichen zu pflanzenden Bäume darf nicht unterschritten werden. Parkplatzflächen sind durch Einzelbäume nach jedem 3. Stellplatz zu gliedern. Alle Flächen außerhalb von baulichen Anlagen, die nicht für den Betriebsablauf benötigt werden, sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Kfz-Stellplätze - sind soweit Betriebsabläufe und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen - in versickerungsfähiger Form zu gestalten (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine).
Einfriedungen	sind nur als verzinkte oder anthrazitfarbene Stabgitterzäune bis 2,50 m Höhe zulässig, Zäune müssen für Kleinsäuger durchlässig sein, die Zaununterkante muss 10 cm über der Geländeoberfläche liegen. Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen anschließen sind mit Sockel oder als geschlossene Mauern bis 2,50 m Höhe zulässig.

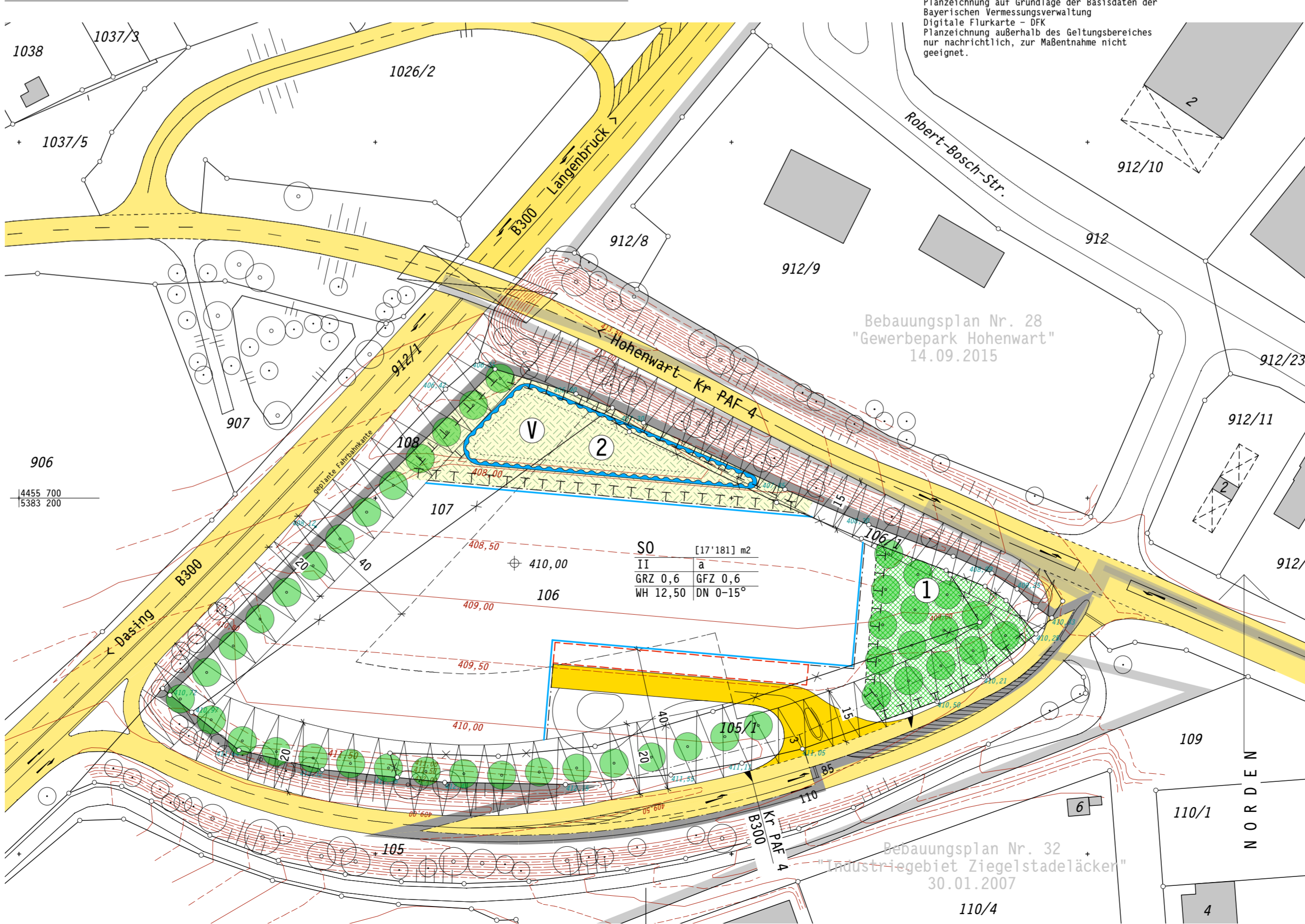
C Immissionschutzrechtliche Auflagen

Ein Nachtbetrieb ist auf den Sondergebietsflächen - mit Ausnahme des
winterlichen Räum- und Streudienstes - nicht zulässig.
Weitere immissionschutzrechtliche Auflagen werden im
Genehmigungsverfahren festgesetzt.

E.1 Hinweise durch Planzeichen

	Grenze des Geltungsbereiches benachbarter Bebauungspläne
106	Flurstücknummer z.B. 106
	Grundstücksgrenze (aufzuheben) mit Grenzzeichen des Vermessungsamtes
	bestehende bauliche Anlagen
	überörtliche Straßenverkehrsfläche
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	bestehender Baum, zu erhalten Lage außerhalb Geltungsbereich
410,89	Bestandshöhe Gelände OK in Meter ü.NN, z.B. 410,89; nach den Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung - DGM, Januar 2016

D Planzeichnung M 1 / 1000



E.2 Hinweise durch Text

Höhenfestpunkt	Amtlicher Höhenfestpunkt Nr. 2082 Gemeindeteil Thierham, Regensburger Straße 8, Nordseite 4,18 m von Ostkante, 0,20 m über Kies = 405,85 m ü. NN
Baugrund	Der Baugrund besteht gemäß der Untersuchung Nr. 1610762 des Grundbaulabor Aichach vom 03.11.2016 aus fein- bis mittelkörnigen tertiären Sande, in die bereichsweise schwach schluffige bis schluffige Schichten eingelagert sind. Die Sande sind locker bis allenfalls mitteldicht eingelagert sind. Grundwasser wurde bei den Bohrungen bis in 7 m Tiefe nicht angetroffen. Für konkrete Bauvorhaben wird empfohlen, eigene Untersuchungen durchzuführen.
Grundwasser	Der Grundwasserhorizont wurde im Gewerbepark Hohenwart zwischen 402 und 403 m NN angetroffen.
Ver- und Entsorgungsleitungen	Die Einzelheiten der technischen Erschließung werden bei der Erschließungsplanung mit den zuständigen Versorgungsträgern abgestimmt.
Bodendenkmäler	Wenn bei der Verwirklichung der Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage kommen, sind diese gem. Art. 8 DSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen, anzuzeigen.
Freiflächen gestaltungsplan	Zur Sicherstellung der mit den Festsetzungen verfolgten Entwicklungsziele ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, welcher aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zu entwickeln ist.
Verteilerschränke Trafo	Die Aufstellung der zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie genannten Anlagen ist auf den Baugrundstücken auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Abwasser	Das Plangebiet wird über eine Anschlussleitung an das öffentliche Kanalsystem des Marktes Hohenwart angeschlossen.
Regenwasser	- Unverschmutztes Niederschlagswasser von z.B. Pkw-Stellplätzen und - Umfahrten ist über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern. - Niederschlagswasser von Dachflächen ist auf dem Baugrundstück möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. - Verschmutztes Niederschlagswasser ist vorzueingießen und im zentralen Sickerbecken über die belebte Oberbodenzone zu versickern.
Bemessung	Die Bemessung der Versickerungsanlagen hat nach dem ATV-DWK- Merkblatt 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu erfolgen. Ausserdem ist der Bemessung das ATV-DWK-Merkblatt 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zugrunde zu legen.
Nachweis	Die Versickerung des Niederschlagswassers ist mit rechnerischem Nachweis nach den o.g. ATV-Richtlinien zusammen mit dem Bauantrag darzustellen.

G Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgelegt.
 - Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.
Hohenwart, den
- Russer, 1. Bürgermeister
- Ausgefertigt
Hohenwart, den
- Russer, 1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .. 2019 gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu
jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft
gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB
wird hingewiesen.
Hohenwart, den
- Russer, 1. Bürgermeister

Planbezeichnung:

Markt Hohenwart, Gemarkung Seibersdorf
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm



**Bebauungsplan Nr. 49
"Sondergebiet Kommunalbetriebe"
1. Änderung**

Der Markt Hohenwart erlässt aufgrund

der §§ 2 Abs.1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB),
des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
der Planzeichenverordnung (PlanZV).

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
dieses Bebauungsplan als

S a t z u n g

Bestandteile der Satzung sind:
Diese Planzeichnung mit textlichen und planlichen Festsetzungen
die Begründung zur 1. Änderung vom 18.02.2019
die Begründung zum Bebauungsplan vom 05.12.2016,
der Umweltbericht IB Wipflerplan in der Fassung vom 15.11.2019.

Planfertiger:

B+B Architekten
Gerhard Breu
Unterer Markt 18, 86558 Hohenwart
telefon 08443 8488

Umweltbericht:

Wipflerplan GmbH
Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
telefon 08441 50460

Datum:

Entwurf 15.11.2018
Planfassung 18.02.2018